VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/72 DES RATES

vom 24. April 1972

über bestimmte Verwaltungs- und Finanzmodalitäten der Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 127 und 209,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Anträge auf Zuschüsse des Fonds der Kommission vorgelegt und die Entscheidungen, mit denen die Genehmigung erteilt oder versagt wird, bekanntgegeben werden.

Für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 müssen die Einzelheiten für die Zahlung der Vorschüsse und der Restbeträge der gewährten Zuschüsse festgelegt werden.

Es sind Vorkehrungen für den Fall zu treffen, daß sich Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung in der Art oder im Inhalt einer Maßnahme ergeben.

Die Ausgaben des Fonds sind in geeigneter Weise zu überwachen ; unbeschadet der von den Mitgliedstaaten auf eigene Initiative durchgeführten Kontrollen müssen Bedienstete der Kommission die Möglichkeit haben, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Prüfungen vorzunehmen —

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Übermittlung der Zuschußanträge

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission das Verfahren mit, das er für die Vorlage der Zuschußanträge und für ihre Übermittlung an die Kommission festgelegt hat.

Die Kommission gibt diese Verfahren durch eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt.

Artikel 2

(1) In bezug auf die Zuschußanträge einer Körperschaft oder anderen Einrichtung des privaten Rechts nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 wird die Kommission über die Ausgaben unterrichtet, zu deren Übernahme sich die öffentliche Hand verpflichtet, wenn diese Anträge genehmigt werden.

(2) Unbeschadet von Artikel 4 erteilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bei jedem Antrag die erforderlichen Auskünfte, damit sie die Zahlung der zu gewährenden Zuschüsse vornehmen kann.

Genehmigung der Zuschußanträge

Artikel 3

(1) Die Kommission bestätigt den Empfang jedes Zuschußantrags. Sie entscheidet viermal jährlich über die ordnungsgemäß eingereichten Zuschußanträge. Wird sie jedoch mit einem dringenden Ausnahmefall befaßt, so kann die Kommission darüber sofort nach Eingang des Antrags entscheiden. Jede Entscheidung, mit der sie die Genehmigung erteilt oder versagt, wird dem betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben, der sie dem Träger der Maßnahme mitteilt. Wird der Erlaß einer Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so wird der betreffende Mitgliedstaat durch die Kommission hierüber unterrichtet.

(2) In der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wird, ist der Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die als Zuschuß des Fonds in Jahrestranchen zur Verfügung gestellt werden.

Zahlung der Zuschüsse

Artikel 4

(1) Entsprechend der Abwicklung der Maßnahmen können auf Vorlage einer detaillierten Aufstellung der betreffenden Ausgaben und unter Berücksichtigung der von den anderen Parteien übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der ihnen obliegenden Zahlungen, aufeinanderfolgende Vorschüsse gezahlt werden. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse darf 85 % des gewährten Zuschusses nicht übersteigen. Der Restbetrag wird gezahlt, nachdem bei der Kommission eine nach Abschluß der Maßnahme erstellte und mit Belegen versehene Gesamtaufstellung der Ausgaben eingegangen ist. Diese Zahlungen werden gegebenenfalls vorbehaltlich der in Artikel 5 genannten Prüfung vorgenommen.

Der Kontenabschluß für Maßnahmen, deren Träger eine Körperschaft oder andere Einrichtung des privaten Rechts nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 ist, kann erst vorgenommen werden, wenn die Bestätigung über die Mittelbereitstellung der öffentlichen Hand oder gegebenenfalls die Bekanntgabe von Änderungen bei dieser Mittelbereitstellung erfolgt ist.

(2) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat von jeder Zahlung ; der Mitgliedstaat unterrichtet hiervon seinerseits den Träger der Maßnahme.

(3) Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für eine Maßnahme aussetzen, falls sich bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine der Kommission nicht zur Zustimmung vorgelegte wesentliche Änderung in der Art oder im Inhalt dieser Maßnahme ergeben.

Kontrollen

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen — einschließlich Prüfungen an Ort und Stelle — zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds als zweckmäßig erachtet.

(2) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages und aller auf Grund von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages durchgeführten Kontrollen können die von der Kommission für Prüfungen an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten die Bücher und alle sonstigen Unterlagen einsehen, die sich auf die vom Fonds finanzierten Ausgaben beziehen. Sie können insbesondere prüfen :

a) ob die Verwaltungspraxis im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften steht ;

b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den vom Fonds finanzierten Maßnahmen übereinstimmen ;

c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft werden.

Die Kommission benachrichtigt rechtzeitig vor der Prüfung den Mitgliedstaat, der davon betroffen wird oder auf dessen Hoheitsgebiet diese Prüfung vorgenommen wird. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Prüfung beteiligen.

(3) Auf Ersuchen der Kommission und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat führen die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats Prüfungen oder Nachforschungen in bezug auf die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durch. Bedienstete der Kommission können sich an diesen Prüfungen oder Nachforschungen beteiligen.

Zur Verbesserung der Prüfungsmöglichkeiten kann die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten Verwaltungen dieser Mitgliedstaaten an bestimmten Prüfungen und Nachforschungen beteiligen.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Jahresbericht

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich vor dem 1. Juli einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im vorangegangenen Haushaltsjahr sowie über die für die drei folgenden Jahre voraussehbare Entwicklung der Ausgaben für Aktionen nach Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 vor.

Inkrafttreten

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN